

E. Reparatur der Spenglerarbeiten.

Die meisten Reparaturen kommen bei den Rinnennähten und bei Einlaufstutzen vor, daher ist schon bei der Neuherstellung auf ein sorgfältiges, doppeltes Nieten und festes Löten der Nähte und auf gut eingelötete, starke Saum- und Rinnenstutzen ein besonderes Augenmerk zu richten.

Eine alte, schadhafte Lötnaht läßt sich nicht mehr dauerhaft löten, weil man zwischen der Naht die Bleche nicht blank schaben kann. Man müßte über die Naht einen schmalen Blechstreifen auflöten oder besser dieselbe doppelt nieten und mit Ölkitt und Ölfarbe verdichten.

Kleinere, schadhafte Stellen bei Einlaufstutzen werden entweder direkt oder mit kleinen, angelöteten Blechstücken überlötet; ist aber die Lötnaht beim Stutzen sehr schadhaft, so soll immer ein neuer Stutzen aus starkem Zinkblech an Stelle des alten eingesetzt werden.

Schadhafte Stellen bei Zinkblech oder verzinktem Eisenblech werden mit überlöteten Zinkblechstücken abgedichtet; bei Eisenblechdächern kann man die Blechstreifen nur an die Schalung nageln, wobei aber die Blechränder über die Nagelköpfe gebogen und gut mit Ölkitt verkittet werden sollen.

Zur Konservierung der Dacharbeiten aus Eisen- oder Weißblech müssen diese Bleche sowie alle Eisenbestandteile überhaupt mit guter Ölfarbe gestrichen sein und der Anstrich mindestens alle 3 Jahre erneuert, vorher aber alle Rostflecken gut abgeschabt werden. Die Rinnen sollen jährlich einmal gut ausgekehrt werden, damit der in denselben lagernde Schutt und Staub den Wasserlauf nicht hindere.

Schadhafte Stellen an Kupferrinnen sollen mit Kupferblechstücken dicht übernietet und gelötet werden. Bei Kupferdächern sind die schadhafte Stellen mit kleinen Kupferblechstücken zu überlöten; auf keinen Fall dürfen die darunter befindlichen Bleche ausgestemmt oder ganze Tafeln ausgeschnitten und durch anderes Material ersetzt werden.

Vom Winde abgetragene Dächer müssen umgedeckt werden, das heißt, die Falze werden durchgehauen, die Tafeln beschnitten und so wieder zum Eindecken verwendet; das fehlende Material wird durch neue Tafeln ersetzt, die aber nicht mit den alten vermengt werden sollen, sondern getrennt an einer Stelle anzubringen sind.

Bei einem Dachbrande ist auf das leichte Schmelzen der Zinkbleche Bedacht zu nehmen, weil man durch Herabtropfen des geschmolzenen Metalls schwer verletzt werden kann. Die nicht geschmolzenen, jedoch stark erhitzten Zinkbleche werden meistens sehr spröde, sind daher nur mehr zum Verschmelzen brauchbar.

Das Auftauen eingefrorener, freiliegender Wasserabfallrohre kann auf folgende Weise ganz leicht bewirkt werden: Man fertigt aus Eisenblech einen dem Rohrdurchmesser entsprechenden, halbzylinderförmigen Behälter, dessen Wände mit $3/5$ cm großen Schlitzern mehrfach durchbrochen sind und welcher mit einer scharnierartig befestigten Handhabe (1 bis 3 m lange Holzstange) versehen ist. Der Behälter wird mit glühenden Holzkohlen gefüllt, mit der inneren Mantelfläche an das eingefrorene Rohr gehalten und längs desselben langsam auf- und abwärts bewegt, so daß dadurch das im Rohre befindliche Eis von unten nach oben langsam geschmolzen wird.

Steht ein kleiner, transportabler Dampferzeugungsapparat zur Verfügung, so kann das Auftauen auch durch Einleitung von Dampf in das Abfallrohr, und zwar von unten aus erfolgen.

Das Hineinschütten von heißem Wasser, von starkem Salzwasser u. dgl. hat meistens nur bei kurzen Rohren einen Erfolg.

Das Auftauen mit der Lötlampe, welche bloß einzelne Stellen, diese aber so stark erhitzt, daß Zinkrohre dadurch leicht Schaden erleiden, kann weniger empfohlen werden und wird besonders bei langen Rohren auch oft ohne Erfolg bleiben.

Das Abnehmen der Rohre und Auftauen derselben über dem Lötessel ist zu umständlich und können die eingefrorenen Zinkrohre dabei leicht gebogen und beschädigt werden.

F. Übernahme von Bauspenglerarbeiten.

Bei derselben ist folgendes zu beachten:

1. Die fachgemäße Wahl der richtigen Blechgattungen und der erforderlichen Blechdicken; Eisenblech soll per Quadratmeter mindestens 4·6 und verzinktes Eisenblech 5 kg wiegen.
2. Die Bleche müssen gleichmäßig dick, glatt und glänzend, ohne Wellen, Abblätterungen, Blasen oder Risse sein. Sie sollen bei einem mehrmaligen scharfen Biegen an der Kante nicht brechen, also nicht spröde sein.
3. Gute, fachgemäße Verbindung aller Nähte; besonders die Rinnennähte müssen doppelt genietet und die Nähte sowie die Nietköpfe auch gelötet sein.
4. Bei keiner Blechgattung dürfen an den Dachflächen Nagelköpfe sichtbar sein. Einzelne verlötete Köpfe müssen mit Blechplättchen gut überlötet werden.
5. Der Ausdehnung, besonders der Zinkbleche, muß genügend Rechnung getragen werden; daher sollen Lötungen und Nagelungen nur dort stattfinden, wo dieser Bedingung nicht zuwider gehandelt wird.
6. Eisenbleche sind auf beiden Seiten zweimal mit Ölfarbe zu streichen, die übergreifenden Enden sollen noch vor dem Befestigen zweimal mit Miniumfarbe gestrichen werden.

G. Verdienstberechnung für Bauspenglerarbeiten.

Diesbezüglich sind folgende allgemein gültige Normen maßgebend:

1. Arbeiten nach Längenmetern werden stets nach der größten Längendimension gemessen. Bei Dachrinnen, Blechröhren u. dgl. sind im Preise auch die Haken inbegriffen. Bei Dunstrohren wird das Dachel bis zum höchsten Punkte mit dem Rohre gemessen, daher nicht separat vergütet, wenn nicht ein besonderer Sauger angeordnet wird.
2. Die Dachflächen werden mit ihrem wirklichen Ausmaße, also ohne Entwicklung der Falze oder Leisten gemessen, dagegen werden die Saumstreifen und das darüber gelegene Saumblech separat gemessen.
3. Bei Blechdächern werden die Dachfenster und Schlote bis 2 m² Größe von der Dachfläche nicht abgezogen; bei Schloten wird der aufrechtstehende Blechteil außerdem separat berechnet.
4. Bei Gesimseindeckungen wird für jede Wiederkehr die Größe des Vorsprunges der Gesamtlänge zugeschlagen.
5. Gesimsstirnbleche werden mit der größten Horizontal- und Vertikaldimension nach Quadratmeter berechnet.
6. Bei allen Arbeiten ist außer der Lieferung auch die vollkommene Anarbeitung am Objekte samt Beigabe aller hierzu erforderlichen Hafte, Nägel Haken usw. inbegriffen.
7. Für alle Schäden, welche durch die Verwendung des Lötens entstehen, ist der Kontrahent verantwortlich zu machen.